

II-5365 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 27. März 1992
GZ.: 10.101/20-X/A/1a/92

2291 IAB

1992 -03- 30

zu 2289/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2289/J betreffend Chemische Reinigung in 4820 Bad Ischl, welche die Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen am 30. Jänner 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wie beurteilt der Minister das Vorgehen des Landeshauptmannes von Oberösterreich geschildert in den Absätzen 1 - 3 angesichts der Tatsache, daß jegliche Erhebungen und Untersuchungen bei den belasteten Nachbarn unterlassen wurden, und die Gefährlichkeit von Per aus der ähnlich gelagerten Verfahren hinsichtlich der Linzer Chemisch-Reinigung Ing. Paulis bekannt war?

Antwort:

Es ist nicht richtig, daß "jegliche Erhebungen bei den belasteten Nachbarn" für den Chemisch-Reinigungsbetrieb in Bad Ischl unterlassen wurden. Bereits im Jahre 1989 wurden auch Immissionsmessungen bei den Nachbarn durchgeführt.

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~
Wirtschaftsminister

- 2 -

Punkt 2 der Anfrage:

Erblickt der Herr Bundesminister im Vorgehen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden bzw. des Landeshauptmannes von Oberösterreich ein Vollzugsdefizit der CKW-Anlagenverordnung vom 16.1.1990?

Antwort:

Die CKW-Anlagen-Verordnung vom 16.1.1990 (BGBl.Nr. 27/1990) gilt für den Betrieb von CKW-Anlagen. Mit (rechtskräftigem) Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 5.12.1989, Zl. Ge-7386/1-1989, wurde die Stilllegung der gegenständlichen Betriebsanlage mit 31.12.1989 verfügt. Die CKW-Anlagen-Verordnung vom 16.1.1990 ist daher auf die gegenständliche Betriebsanlage nicht anzuwenden. Es kann daher auch kein Vollzugsdefizit hinsichtlich der gegenständlichen Anlage bestehen.

Punkt 3 der Anfrage:

Welche Maßnahmen gedenkt der Herr Bundesminister zu treffen, um diese "Altlast" in Bad Ischl zu sanieren?

Antwort:

Die Unterabteilung Immissionsschutz des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung hat im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Behörde erster Instanz im Juni 1991 Immissionsmessungen durchgeführt und dabei eine Unterschreitung des strengsten bekannten Vorsorgewertes festgestellt.

Im übrigen ist in der mittelbaren Bundesverwaltung eine Zuständigkeit des Bundesministers dann gegeben, wenn gegen einen Bescheid des Landeshauptmannes als Behörde zweiter Instanz berufen wird.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkt 4 der Anfrage:

Weshalb wurden 1989 im Bereich der Unterabteilung Immissions-
schutz keine Vorkehrungen getroffen, sämtliche geforderten Ana-
lysen hinsichtlich Chemisch-Reinigungsanlagen rasch durchzufüh-
ren, um bei Gefahr in Verzug Leben und Gesundheit von Arbeitneh-
mern und Menschen zu schützen?

Antwort:

Laut Auskunft der Gewerbeabteilung des Amtes der Oberösterreichi-
schen Landesregierung wurden sämtliche Chemischreinigungsbetriebe
im Land Oberösterreich überprüft, die meisten im Frühjahr/Sommer
1989. Das hatte zur Folge, daß innerhalb kurzer Zeit zahlreiche
Emissions- und Immissionsmessungen durch die Unterabteilung Im-
missionsschutz vorzunehmen waren, wodurch es zu einer Überlastung
dieser Unterabteilung gekommen ist.

Zwischenzeitlich sind die erforderlichen Messungen längst durch-
geführt und ist in Zukunft nicht zu erwarten, daß es zu einer
ähnlichen Überlastung der Unterabteilung Immissionsschutz wie im
Jahre 1989 kommen wird.

